



## Ärztliche Bescheinigung zur Feststellung einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (Befreiung von den Eigenbehalten nach § 50 BBhV)

An das

**BA-Service-Haus  
Beihilfestelle  
90327 Nürnberg**

Name, Vorname des/der Beihilfeberechtigten	geboren am	Personalnummer
Name, Vorname des Patienten/der Patientin	geboren am	
ist wg. derselben Krankheit bereits in Dauerbehandlung	seit	
Diagnose(n):		

Eine chronische Erkrankung im Sinne der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) in Verbindung mit § 62 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) liegt vor, wenn die Betreffende/der Betreffende sich wegen derselben Krankheit in ärztlicher Dauerbehandlung befindet (Nachweis durch mindestens einen Arztbesuch je Quartal über den Zeitraum eines Jahres) **und** eines der folgenden Merkmale vorhanden ist:

- Es liegt eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe II oder III nach dem zweiten Kapitel des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) vor, **oder**
- Es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 % vor, wobei der GdB oder die MdE nach den Maßstäben des § 30 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder des § 56 Abs. 2 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) festgestellt und zumindest auch durch die Krankheit nach Satz 1 begründet sein muss, **oder**
- Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung
  - eine lebensbedrohliche Verschlimmerung,
  - eine Verminderung der Lebenserwartung oder
  - eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualitätdurch eine chronisch behandlungsbedürftige Krankheit zu erwarten ist.

Ort, Datum	Praxisstempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes
------------	--

## **Merkblatt**

### ***Ärztliche Bescheinigung (Chroniker)***

Ärztliche Bescheinigung zur Feststellung einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung

Befreiung von den Eigenbehalten nach § 50 BBhV

Eine chronische Erkrankung im Sinne der Bundesbeihilfeverordnung in Verbindung mit § 62 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) liegt vor, wenn die Betreffende/der Betreffende sich wegen derselben Krankheit in ärztlicher Dauerbehandlung befindet (Nachweis durch mindestens einen Arztbesuch je Quartal über den Zeitraum eines Jahres).

#### **und**

- eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe II oder III nach dem zweiten Kapitel des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI),

#### **oder**

- ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 60 nach den Maßstäben des § 30 Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 % nach § 56 Abs. 2 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) vorliegt,

#### **oder**

- eine kontinuierliche medizinische Versorgung erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung
  - eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung oder
  - eine Verminderung der Lebenserwartung oder
  - eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualitätzu erwarten ist, wenn die nachgewiesene chronische Krankheit die Gesundheitsstörung verursacht hat.